

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **75 (1960)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amtliches Schulblatt

Publikationsorgan der Erziehungsdirektion
des Kantons Zürich

Abonnementspreis Fr. 5.50
pro Jahr
Einrückungsgebühr:
60 Rp. die Zeile



Expedition:
Lehrmittelverlag des
Kantons Zürich
Grubenstrasse 40. Zürich 3

Einsendungen bis spätestens 20. des Monats an die Erziehungskanzlei Zürich

75. Jahrgang

Nr. 11

1. November 1960

Inhalt: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich / Adressänderung. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend den Uebertritt in die Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe (Uebertrittsordnung) vom 11. Juli 1960 (vom 18. Oktober 1960). — Einteilung der Primar- und Sekundarschulgemeinden sowie der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen für das Jahr 1961. — Kantonales Jugendamt / Leiter der Beratungsstelle für Akademische Berufe. — Unterseminarien / Vereinheitlichung der Aufnahmeprüfungen. — Eidgenössische Volks- und Wohnungszählung 1960 / Übungsmaterial. — Tell-Vorstellungen 1960/61. — Arbeitslehrerinnenseminar / Anmeldung. — Kantonale Arbeitslehrerinnenausbildung. — Interkantonale Arbeitsgemeinschaft für die Unterstufe / Jahresversammlung. — Kantonale Konferenz der Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule des Kantons Zürich. — Heilpädagogisches Seminar Zürich / Stundenplan. — Konservatorium und Musikhochschule Zürich, Seminar für Schulmusik / Ausbildungskurs. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — Inserate / Offene Lehrstellen. — Kantonale Mittelschulen / Anmeldungen. — Universität / Promotionen.

Beilagen: Lehrerverzeichnis 1960. — Lehrpläne der Realschule und der Oberschule. — Uebertrittsordnung vom 11. Juli 1960 mit Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1960.

Adressänderung

Der **Lehrmittelverlag des Kantons Zürich** hat am 17. Oktober 1960 an der Grubenstrasse 40, Zürich 3 (Briefadresse: Postfach Zürich 45), Telefon (051) 33 98 15, seine neuen Räume bezogen.

Zürich, den 17. Oktober 1960

Die Erziehungsdirektion

**Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung betreffend den Übertritt in die
Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und
den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe
(Übertrittsordnung)¹**

(Vom 18. Oktober 1960)

D e r E r z i e h u n g s r a t b e s c h l i e s s t :

I. Uebertrittsverfahren

§ 1. Der Uebertritt in die Oberstufe der Volksschule erfolgt nach einem der in § 3 der Uebertrittsordnung geregelten Verfahren. Das Verfahren wird von der Oberstufenschulpflege nach Anhören der beteiligten Primarschulpflegen bestimmt.

a) Uebertrittsprüfungen

§ 2. Nach § 3 der Uebertrittsordnung sind Uebertrittsprüfungen anzuordnen für

- a) alle Schüler der 6. Klasse, die für die Sekundarschule angemeldet sind, jedoch im Zeugnis in Sprache und Rechnen bestimmte Noten nicht erreicht haben (Verfahren § 3 lit. a)
- b) alle Schüler der 6. Klasse, die für die Sekundarschule angemeldet sind (Verfahren § 3 lit. b)
- c) alle Schüler der 6. Klasse (Verfahren § 3 lit. c).

§ 3. Die Oberstufenschulpflege bildet eine oder mehrere Prüfungskommissionen, bestehend aus ein bis zwei Mitgliedern der Oberstufenschulpflege, dem Klassenlehrer der zu prüfenden Schüler und Lehrern der beteiligten Schulen der Oberstufe.

§ 4. Die Prüfungen finden in der zweiten Hälfte des letzten Schulquartals der 6. Klasse statt. Sie sind auf einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen zu erstrecken.

§ 5. Die Prüfungen sind in der Regel im Klassenverband abzunehmen und vom Lehrer der 6. Klasse im Beisein von Mitgliedern der Prüfungskommission zu leiten.

¹ Verordnung vom 11. Juli 1960.

§ 6. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Fächer Deutsch und Rechnen. In jedem Fach sind mindestens zwei schriftliche Prüfungen von in der Regel einstündiger Dauer durchzuführen. Im übrigen werden Art und Umfang der Prüfungen durch die Oberstufenschulpflege bestimmt.

§ 7. Der Lehrer der 6. Klasse und ein Lehrer der Oberstufe als Experte prüfen die Arbeiten und stellen der Prüfungskommission Antrag bezüglich der Prüfungsnoten und der Zuteilung der Schüler.

Jede Prüfungsarbeit ist mit ganzen oder halben Noten zu bewerten. Der Durchschnitt der Noten in einem Fach ergibt die Fachnote. Massgebend ist der Durchschnitt der beiden Fachnoten.

Die Prüfungskommission setzt die Prüfungsnoten fest und stellt der Oberstufenschulpflege über die Zuteilung Antrag.

§ 8. Im übrigen wird das Verfahren von der Oberstufenschulpflege im Einvernehmen mit der Primarschulpflege geregelt. In getrennten Primar- und Oberstufenschulgemeinden können die Lehrer der 6. Klasse mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Oberstufenschulpflege zugezogen werden.

b) Prüfungsfreier Eintritt in die Sekundarschule
(Verfahren § 3 lit. a)

§ 9. Schüler, die im Dezemberzeugnis in Sprache (schriftlich und mündlich im Durchschnitt) und Rechnen die Durchschnittsnote 4,5 erreicht haben, sind im Verfahren gemäss § 3 lit. a der Uebertrittsordnung von der Uebertrittsprüfung befreit und auf Bewährungszeit in die Sekundarschule aufgenommen.

c) Prüfungsfreie Zuteilung zur Real- und Oberschule
(Verfahren § 3 lit. a und b)

§ 10. Soweit nach dem gewählten Uebertrittsverfahren (§ 3 lit. a und b) die Zuteilung zur Real- und Oberschule ohne Prüfung erfolgt, stellt der Lehrer der 6. Klasse Antrag auf Grund der Bewertung der Leistungen im Unterricht.

Die Leistungen sind in ganzen und halben Noten zu bewerten. Massgebend ist der Durchschnitt aus den Fächern

Sprache (schriftlich und mündlich im Durchschnitt) und Rechnen.

Die Anträge werden von der Prüfungskommission geprüft. Die Kommission stellt der Oberstufenschulpflege über die Zuteilung Antrag.

§ 11. Erheben die Eltern gegen den Entscheid der Oberstufenschulpflege Einsprache (§ 5 der Uebertrittsordnung), so hat eine Prüfung zu erfolgen.

Die Prüfung ist schriftlich oder schriftlich und mündlich. Sie darf nicht vom Klassenlehrer abgenommen werden. Im übrigen werden Art und Umfang der Prüfung und das Verfahren durch die Oberstufenschulpflege bestimmt.

d) Zuteilung

§ 12. Die Schüler werden der Schule zugeteilt, für welche sie angemeldet sind, sofern sie in der Prüfung oder im Verfahren ohne Prüfung die folgenden Durchschnittsnoten erreichen:

für die Aufnahme in die Sekundarschule

prüfungsfrei auf Grund des Zeugnisses	Note 4,5
in der Prüfung	Note 4,0

für die Aufnahme in die Realschule	Note 3,5
------------------------------------	----------

Schüler, die die Note 3,5 nicht erreichen, haben gemäss den Bestimmungen von § 6 der Uebertrittsordnung die 6. Klasse zu wiederholen oder werden der Oberschule zugeteilt.

Findet nach dem Uebertrittsverfahren der Gemeinde eine Prüfung nur für die Aufnahme in die Sekundarschule statt (§ 3 lit. a und b der Uebertrittsordnung) und erreicht ein Schüler in dieser die Note 4 nicht, so ist die Zuteilung zur Realschule, Oberschule oder 6. Klasse unabhängig vom Prüfungsergebnis auf Grund der Bewertung der Leistungen im Unterricht nach den Vorschriften der §§ 10 und 11 vorzunehmen.

§ 13. In Grenzfällen ist § 4 der Uebertrittsordnung anzuwenden. Zur Abklärung kann die Oberstufenschulpflege eine besondere Prüfung anordnen.

§ 14. Der Entscheid ist von der Oberstufenschulpflege den Eltern ohne Verzug mitzuteilen. Weicht die Zuteilung

vom Antrag der Eltern ab, so sind sie auf die Möglichkeit der Einsprache oder des Rekurses hinzuweisen.

Einsprachen sind innert zehn Tagen schriftlich und begründet der Oberstufenschulpflege einzureichen. Rekurse sind innert zwanzig Tagen der Bezirksschulpflege einzureichen, sofern nicht in dringenden Fällen die Oberstufenschulpflege eine kürzere Frist ansetzt.

e) Bewährungszeit

§ 15. Für die definitive Aufnahme in die Sekundarschule und in die Realschule am Ende der Bewährungszeit sind die für die Beförderung gemäss § 19 erforderlichen Noten massgebend.

Ausnahmsweise kann unter den Voraussetzungen von § 4 der Uebertrittsordnung trotz Nichterreichens dieser Noten die definitive Aufnahme bewilligt werden, wenn nach der Gesamtbeurteilung des Schülers erwartet werden kann, dass er dem Unterricht zu folgen vermag.

f) Besondere Bestimmungen für den Uebertritt in die Oberstufe aus Sonderklassen

§ 16. Schüler von Sonderklassen der Primarschule für geistig normal leistungsfähige Schüler unterstehen dem von der Gemeinde gewählten Uebertrittsverfahren sowie den vorstehenden Uebertrittsbedingungen.

§ 17. Schüler von Sonderklassen der Primarschule für leistungsschwache oder leistungsgehemmte Schüler sind zum Eintritt in die Oberstufe berechtigt, wenn sie die Anforderungen einer der Schulen der Oberstufe erfüllen. Indessen kann die Aufnahme unter den Voraussetzungen von § 11 Absatz 3 des Volksschulgesetzes abgelehnt werden.

Soweit für solche Schüler keine Sonderklassen der in Frage kommenden Schule der Oberstufe bestehen, darf die Zuteilung zu einer Normalklasse nur erfolgen, wenn nach der Gesamtbeurteilung erwartet werden kann, dass sie dem Unterricht zu folgen vermögen und ihn nicht wesentlich behindern.

Die Schüler sind von den Eltern anzumelden. Die Oberstufenschulpflege entscheidet auf Grund einer Prüfung. Soweit die Schüler nicht ordentlichen Uebertrittsprüfungen zu-

gewiesen werden können, ordnet die Pflege eine besondere Prüfung an.

Der Eintritt in die Oberschule kann auf Bewährungszeit bewilligt werden, wenn in der Prüfung in Sprache und Rechnen die Durchschnittsnote 3 überschritten wird.

§ 18. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Schüler von Sonderklassen der Primarschule nicht in die Oberstufe aufgenommen werden können, ist ihnen Gelegenheit zur Erfüllung der Schulpflicht in der Primarschule zu verschaffen.

II. Beförderung

§ 19. Schüler der Sekundarschule, die Ende des Schuljahres im Durchschnitt der Fächer Deutsch, Französisch und Rechnen die Note 3,5 und darunter aufweisen, haben die Klasse zu wiederholen.

Schüler der Realschule, die Ende des Schuljahres im Durchschnitt der Fächer Deutsch und Rechnen die Note 3,5 nicht erreichen, haben die Klasse zu wiederholen.

Für die Berechnung ist für jedes dieser Fächer eine Fachnote zu bilden. Massgebend ist der Durchschnitt der drei bzw. zwei Fachnoten.

§ 20. In Grenzfällen kann unter den Voraussetzungen von § 4 der Uebertrittsordnung die Schulpflege eine provisorische Beförderung unter Ansetzung einer Bewährungszeit von längstens einem Schulquartal bewilligen. Die definitive Beförderung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 15 und 19.

Die provisorische Beförderung sowie der spätere definitive Entscheid sind im Zeugnis zu vermerken.

§ 21. Eine ausnahmsweise Rückversetzung während des Schuljahres (§ 13 Absatz 1 der Uebertrittsordnung) soll in der Regel bis Ende des Sommerhalbjahres vorgenommen werden, wenn ein Schüler die für die Beförderung erforderlichen Leistungen dauernd nicht erreicht.

§ 22. Erscheint auf Grund des Dezemberzeugnisses die Beförderung am Ende des Schuljahres fraglich, so sind die Eltern zu verständigen.

Ebenso sind die Eltern zu benachrichtigen, wenn eine Rückversetzung im Laufe des Schuljahres in Frage kommt.

III. Wechsel der Schulen der Oberstufe

§ 23. Für Schüler der Realschule, die in die 1. Klasse der Sekundarschule übertreten wollen, erstreckt sich die Prüfung auf die Fächer Deutsch, Rechnen und Französisch, wobei für die Aufnahme in die Sekundarschule die Durchschnittsnote 4 erforderlich ist.

Umfang und Verfahren der Prüfung richten sich nach den §§ 3—8. Der Prüfungsstoff in Deutsch und Rechnen ist dem Stoff der 6. Klasse, in Französisch demjenigen der Realschule zu entnehmen.

§ 24. Soweit in andern Fällen des Wechsels der Schule der Oberstufe die Oberstufenschulpflege eine Uebertrittsprüfung anordnet (§ 17 Absatz 2 der Uebertrittsordnung), bestimmt die Pflege Art und Umfang der Prüfung.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 25. Schüler, die Ende der 6. Klasse in die Schule einer andern Gemeinde oder eines andern Kantons oder in eine Privatschule übertreten oder Privatunterricht erhalten sollen, unterliegen bis zu einem allfälligen Wegzug dem Uebertrittsverfahren der bisherigen Schulgemeinde.

Schüler, die an einer Mittelschule angemeldet sind, unterliegen dem für die Aufnahme in die Sekundarschule geltenden Verfahren. Steht jedoch vor Abschluss der Uebertrittsprüfungen die Aufnahme in die Mittelschule fest, so sind sie von weiteren Prüfungen befreit.

§ 26. Der Zuteilungsentscheid der Schulpflege des bisherigen Schulortes ist für die Schulpflege des neuen Schulortes oder eine Privatschule verbindlich.

Der von der Oberstufenschulpflege genehmigte Zuteilungsentscheid einer Privatschule (§ 19 der Uebertrittsordnung) ist für den Eintritt in die Oberstufe der Volksschule oder einer Privatschule verbindlich, doch bleibt Privatschulen das Recht vorbehalten, die Aufnahme in ihre Oberstufe von zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen.

§ 27. Wechselt ein Schüler vor Abschluss des Uebertrittsverfahrens den Schulort innerhalb des Kantons, so untersteht er dem Verfahren am neuen Schulort. Die Schulpflege des

bisherigen Schulortes stellt die Prüfungsarbeiten und deren Bewertung, bei prüfungsfreiem Zuteilungsverfahren den Antrag des Klassenlehrers der Schulpflege des neuen Schulortes zu. Sie sind für das weitere Verfahren massgebend, soweit sie dem Verfahren am neuen Schulort entsprechen.

§ 28. Für Schüler, die nicht oder nicht vollständig an den ordentlichen Prüfungen teilgenommen haben, im besonderen bei nachträglichem Zuzug in die Gemeinde, sind rechtzeitig, spätestens bei Beginn des Schuljahres, ergänzende Prüfungen anzuordnen.

Lassen jedoch abgelegte Prüfungen eines teilweise geprüften Schülers einen eindeutigen Entscheid zu, so kann er von der Ergänzungsprüfung befreit werden.

§ 29. Schüler, die Privatunterricht erhalten, können zu den ordentlichen Uebertrittsprüfungen aufgeboten werden. Die Oberstufenschulpflege kann für solche Schüler besondere Prüfungen anordnen (§ 15 des Volksschulgesetzes).

§ 30. Bei Zuzug während des Schuljahres aus einem andern Kanton oder aus dem Ausland erfolgt die Zuteilung an die der Dauer des Schulbesuches und der Art der besuchten Schule entsprechende Schule und Klasse unter Ansetzung einer angemessenen Probezeit.

Erfolgt der Zuzug aus einer andern Gemeinde des Kantons während der Bewährungszeit der Oberstufe, so kann die Bewährungszeit angemessen verlängert werden.

V. Schlussbestimmung

§ 31. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist gemäss § 23 Absatz 3 der Uebertrittsordnung für die einzelne Gemeinde auf den Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation anwendbar.

Bis zu diesem Zeitpunkt richten sich die Bedingungen für die Aufnahme in die Sekundarschule und in die Oberstufe der Primarschule sowie die Beförderung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschule in der Fassung vom 11. Juni 1899.

Zürich, den 18. Oktober 1960

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich

Einteilung der Primar- und Sekundarschulgemeinden sowie der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen für das Jahr 1961

Auf Grund der Verordnung über die Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen vom 3. Oktober 1949 werden die Schulgemeinden alljährlich in Beitragsklassen eingeteilt. Für die Einteilung der Fortbildungsschulkreise enthält § 11 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule ergänzende Bestimmungen.

Für das Jahr 1961 erfolgt die Einteilung auf Grund der Durchschnittssteuerausätze 1957/59 und, damit das Leistungsverhältnis für die Grundgehälter der Lehrer nach § 7 der Verordnung vom 3. Oktober 1949 über die Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen (Staat 70 %, Gemeinden 30 %) gewahrt bleibt, der nachstehenden Beitragsskala:

Durchschnittliche Steuerbelastung 1957/59 %	Beitragsklasse
über 280	1
„ 270 bis 280	2
„ 260 „ 270	3
„ 250 „ 260	4
„ 240 „ 250	5
„ 230 „ 240	6
„ 220 „ 230	7
„ 210 „ 220	8
„ 200 „ 210	9
„ 190 „ 200	10
„ 185 „ 190	11
„ 180 „ 185	12
„ 175 „ 180	13
„ 170 „ 175	14
„ 165 „ 170	15
165 und darunter	16

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Für das Jahr 1961 werden die Schulgemeinden und Fortbildungsschulkreise in folgende Beitragsklassen eingeteilt, wobei nachträgliche Änderungen, die infolge der Ueberprüfung der von den Gemeinden angegebenen Steuer-

ansätze durch die Direktion des Innern notwendig werden, vorbehalten bleiben:

a) Primarschulgemeinden

Bezirk Zürich

Zürich 15; Aesch 1; Birmensdorf 3; Dietikon 4; Oberengstringen 2; Oetwil-Geroldswil 1; Schlieren 11; Uitikon 16; Unterengstringen 9; Urdorf 1; Weiningen 9; Zollikon 16.

Bezirk Affoltern

Aeugst 1; Affoltern 4; Bonstetten 1; Hausen 1; Hedingen 1; Kappel 1; Knonau 1; Maschwanden 1; Mettmenstetten 1; Obfelden 1; Ottenbach 1; Rifferswil 1; Stallikon 1; Wettswil 1.

Bezirk Horgen

Adliswil 6; Hirzel 1; Horgen 9; Hütten 1; Kilchberg 16; Langnau 8; Oberrieden 10; Richterswil 6; Rüslikon 16; Schönenberg 1; Thalwil 16; Wädenswil 11.

Bezirk Meilen

Erlenbach 16; Herrliberg 13; Hombrechtikon 1; Küssnacht 16; Männedorf 6; Meilen 12; Oetwil 1; Stäfa 10; Uetikon 16; Zumikon 13.

Bezirk Hinwil

Bäretswil 1; Bubikon 13; Dürnten 6; Fischenthal 1; Gossau 1; Grüningen 1; Hinwil 4; Rüti 10; Seegräben 16; Wald 7; Wetzikon 7.

Bezirk Uster

Dübendorf 11; Egg 1; Fällanden 3; Greifensee 5; Maur 6; Mönchaltorf 1; Schwerzenbach 1; Uster 10; Volketswil 1; Wangen 7.

Bezirk Pfäffikon

Bauma 2; Fehraltorf 4; Hittnau 1; Illnau 6; Kyburg 1; Lindau 10; Pfäffikon 9; Russikon 1; Sternenbergl 1; Weisslingen 1; Wila 1; Wildberg 1.

Bezirk Winterthur

Winterthur 11; Altikon 1; Bertschikon 1; Brütten 5; Dägerlen 1; Dättlikon 1; Dinhard 1; Elgg 10; Ellikon 1; Elsau 1; Hagenbuch 1; Hettlingen 1; Hofstetten 1; Neftenbach 2; Pfungen 6; Rickenbach 1; Schlatt 1; Seuzach 1; Turbenthal 10; Wiesendangen 1; Zell 5.

Bezirk Andelfingen

Adlikon 1; Benken 4; Berg 11; Buch 1; Dachsen 1; Dorf 1; Feuerthalen 3; Flaach 1; Flurlingen 16; Grossandelfingen 10; Henggart 1; Humlikon 1; Kleinandelfingen 1; Marthalen 1; Oberstammheim 5; Ossingen 3; Rheinau 9; Thalheim 1; Trüllikon 1; Truttikon 1; Uhwiesen 1; Unterstammheim 1; Volken 1; Waltalingen 2.

Bezirk Bülach

Bachenbülach 1; Bassersdorf 5; Bülach 8; Dietlikon 10; Eglisau 3; Embrach 6; Freienstein 2; Glattfelden 6; Hochfelden 1; Höri 1; Hüntwangen 1; Kloten 9; Lufingen 4; Nürensdorf 1; Oberembrach 1; Opfikon 10; Rafz 8; Rorbas 3; Wallisellen 13; Wasterkingen 1; Wil 1; Winkel 2.

Bezirk Dielsdorf

Bachs 1; Boppelsen 1; Buchs 9; Dällikon 1; Dänikon-Hüttikon 1; Dielsdorf 1; Neerach 1; Niederglatt 13; Niederhasli 1; Niederweningen 11; Oberglatt 8; Oberweningen 1; Otelfingen 8; Regensberg 1; Regensdorf 14; Rümlang 9; Schleinikon 1; Schöfflisdorf 1; Stadel 1; Steinmaur 1; Weiach 1.

b) Sekundarschulgemeinden

Bezirk Zürich

Zürich 15; Birmensdorf 1; Dietikon 4; Oberengstringen 2; Schlieren 11; Uitikon 16; Urdorf 1; Weiningen 7; Zollikon 16.

Bezirk Affoltern

Affoltern 2; Bonstetten 1; Hausen 1; Hedingen 1; Mettmenstetten 1; Obfelden-Ottenbach 1.

Bezirk Horgen

Adliswil 6; Hirzel 1; Horgen 9; Kilchberg 16; Langnau 8; Oberrieden 10; Richterswil 5; Rüslikon 16; Thalwil 16; Wädenswil 10.

Bezirk Meilen

Erlenbach 16; Herrliberg 13; Hombrechtikon 1; Küsnacht 16; Männedorf 5; Meilen 12; Stäfa 10; Uetikon 16; Zumikon 13.

Bezirk Hinwil

Bäretswil 1; Bubikon 13; Dürnten 6; Fischenthal 1; Gossau 1; Grüningen 1; Hinwil 4; Rüti 10; Wald 7; Wetzikon 8.

Bezirk Uster

Brüttisellen 9; Dübendorf 10; Egg 1; Maur 6; Mönchaltorf 1; Nänikon 9; Uster 10; Volketswil 1.

Bezirk Pfäffikon

Bauma 1; Fehraltorf 4; Hittnau 1; Illnau 6; Lindau 10; Pfäffikon 9; Russikon 1; Weisslingen 1; Wila 1.

Bezirk Winterthur

Winterthur 11; Elgg 3; Neftenbach 2; Pfungen 3; Räter-schen 1; Rickenbach 1; Rikon-Zell 5; Seuzach 1; Turben-thal 8; Wiesendangen 1.

Bezirk Andelfingen

Andelfingen 1; Feuerthalen 3; Flaach 1; Marthalen-Ben-ken 2; Ossingen 1; Stammheim 2; Uhwiesen 8.

Bezirk Bülach

Bassersdorf 3; Bülach 6; Eglisau 3; Embrach 5; Freien-stein 4; Glattfelden 6; Kloten 9; Opfikon 10; Rafz 8; Walli-sellen 13; Wil 1.

Bezirk Dielsdorf

Dielsdorf 1; Niederhasli 8; Niederweningen 6; Otelfin-gen 1; Regensdorf 11; Rümlang 9; Stadel 1.

c) Fortbildungsschulkreise

Bezirk Zürich

Zürich 15; Birmensdorf 1; Dietikon 4; Schlieren 11; Wei-ningen 7; Zollikon 16.

Bezirk Affoltern

Affoltern 2; Hausen 1; Hedingen 1; Mettmenstetten 1; Obfelden 1.

Bezirk Horgen

Adliswil 6; Horgen 9; Kilchberg 16; Langnau 8; Ober-rieden 10; Richterswil 5; Rüschlikon 16; Schönenberg 1; Thalwil 16; Wädenswil 11.

Bezirk Meilen

Erlenbach 16; Herrliberg 13; Hombrechtikon 1; Küssnacht 16; Männedorf 5; Meilen 12; Stäfa 10; Uetikon 16.

Bezirk Hinwil

Bäretswil 1; Bubikon 13; Dürnten 6; Fischenthal 1; Gossau 1; Grüningen 1; Hinwil 4; Rüti 10; Wald 7; Wetzikon 8.

Bezirk Uster

Brüttsellen 9; Dübendorf 10; Egg 1; Maur 6; Uster 10; Volketswil 1.

Bezirk Pfäffikon

Bauma 1; Hittnau 1; Illnau 6; Lindau 10; Pfäffikon 9; Russikon 1; Weisslingen 1; Wila 1.

Bezirk Winterthur

Winterthur 11; Elgg 3; Neftenbach 2; Pfungen 3; Räter-schen 1; Rickenbach 1; Rikon-Zell 5; Seuzach 1; Turben-thal 8; Wiesendangen 1.

Bezirk Andelfingen

Andelfingen 10; Feuerthalen 3; Flaach 1; Marthalen 2; Ossingen 3; Stammheim 2.

Bezirk Bülach

Bassersdorf 3; Bülach 6; Eglisau 3; Embrach 5; Glatt-felden 6; Kloten 9; Opfikon 10; Rafz 8; Rorbas-Freienstein 4; Wallisellen 13; Wil 1.

Bezirk Dielsdorf

Dielsdorf 1; Furttal 1; Niederhasli 8; Niederweningen 6; Rümlang 9; Stadel 1.

Besoldungen der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Mit Rücksicht auf die Neuordnung der Bundesbeiträge an die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen muss der Anteil des Staates an der Besoldung der Lehrkräfte an Fortbildungsschulen neu festgesetzt werden. Die Ansätze werden im «**Amtlichen Schulblatt**» vom 1. Dezember 1960 bekanntgegeben.

Leistungen von Staat und Gemeinden für das Volksschulwesen

Beitrags- klasse	Anteil am Grundgehalt ¹⁾						Staatsbeitrag nach § 1 des Schulleistungs- gesetzes v. 2. Febr. 1919	
	Primarlehrer		Sekundarlehrer		Arbeits- und Hauswirt- schaftslehrerinnen		lit. a, d, f %	lit. b, c, e, g, h %
	Staat Fr.	Gemeinde Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.		
1	9400—12010	1040—1070	11320—14320	1460—1480	} 325—437	} 11	2)	3)
2	9160—11770	1280—1310	11050—14050	1730—1750			74	49
3	8920—11530	1520—1550	10780—13780	2000—2020	} 265—377	} 71	71	47
4	8680—11290	1760—1790	10510—13510	2270—2290			68	45
5	8410—11020	2030—2060	10180—13180	2600—2620	} 205—317	} 131	65	43
6	8140—10750	2300—2330	9850—12850	2930—2950			62	41
7	7870—10480	2570—2600	9520—12520	3260—3280	} 140—252	} 196	59	39
8	7600—10210	2840—2870	9190—12190	3590—3610			56	37
9	7330—9940	3110—3140	8860—11860	3920—3940	} 11.20	}	52	35
10	7060—9670	3380—3410	8530—11530	4250—4270			48	33
11	6790—9400	3650—3680	8200—11200	4580—4600	} 16,5	}	44	30
12	6520—9130	3920—3950	7870—10870	4910—4930			44	30
13	6250—8860	4190—4220	7540—10540	5240—5260	} 140—252	} 196	38	26
14	5980—8590	4460—4490	7210—10210	5570—5590			32	21
15	5710—8320	4730—4760	6880—9880	5900—5920	} 5	}	25	16,5
16	5440—8050	5000—5030	6550—9550	6230—6250			18	12
Jährliche Erhöhung	261	3	300	2	11.20		11	7,5

1) Gesetzliches Grundgehalt: Primarlehrer Fr. 9600—12 000, Sekundar-
lehrer Fr. 11 700—14 500, Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen
für die wöchentliche Jahresstunde Fr. 308—410.

2) Gilt auch für die Staatsbeiträge an die Kosten für individuelle Lehr-
mittel und das Verbrauchsmaterial an der hauswirtschaftlichen Fort-
bildungsschule.

3) Ausserordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten bleiben vorbehalten. Die Ansätze gelten auch für die Staatsbeiträge an die Kosten
für bauliche Einrichtungen an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

II. Die Leistungen des Staates an den Mädchenhandarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht der Volksschule werden bei vereinigten Schulgemeinden, die verschiedenen Beitragsklassen angehören, nach der für die Primarschulgemeinde geltenden Einteilung bemessen.

III. Die Einteilung gilt hinsichtlich der Staatsbeiträge vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1961, hinsichtlich der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen vom 1. Mai 1961 bis 30. April 1962.

IV. Wo die Besoldung oder Teile derselben von Staat und Gemeinden bzw. Schulkreisen im Verhältnis ihrer Anteile am Grundgehalt aufzubringen sind, finden folgende, auf dem maximalen Grundgehalt berechneten Prozentsätze Anwendung:

Beitrags- klasse	Primarlehrer		Sekundarlehrer		Arbeits- und Hausw.- Lehrerinnen der Volksschulen		Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	
	Staat	Gemeinden	Staat	Gemeinden	Staat	Gemeinden	Staat	Schulkreise
1	92	8	91	9	98	2	Die Ansätze werden im «Amtlichen Schulblatt» vom 1. Dezem- ber 1960 be- kanntgegeben.	
2	90	10	89	11				
3	88	12	87	13				
4	86	14	85	15	84	16		
5	84	16	83	17				
6	82	18	81	19				
7	80	20	79	21				
8	78	22	77	23	71	29		
9	76	24	75	25				
10	74	26	73	27				
11	72	28	71	29	56	44		
12	70	30	69	31				
13	68	32	67	33				
14	66	34	65	35				
15	64	36	63	37				
16	61	39	60	40				

V. Mitteilung an die Primar- und Sekundarschulpflegen sowie an die Fortbildungsschulkreise durch Publikation im

Amtlichen Schulblatt, ferner an die Direktionen des Innern, der Finanzen, des Gesundheitswesens sowie an das Arbeitsschulinspektorat, das Fortbildungsschulinspektorat, das kantonale Jugendamt und den Lehrmittelverlag.

Zürich, den 20. Oktober 1960.

Die Erziehungsdirektion

**Direktion des Erziehungswesens
des Kantons Zürich**

Bei der dem **Kantonalen Jugendamt** angeschlossenen **Beratungsstelle für akademische Berufe** ist die Stelle des

Leiters

oder bei Beförderung eines bisherigen Mitarbeiters diejenige eines

Berufsberaters

neu zu besetzen.

Anforderungen: Akademisches Studium und psychologische und berufskundliche Ausbildung und Tätigkeit. Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen und Ratsuchenden, Vertrautheit mit den Lebensbedingungen und Wirtschaftsverhältnissen in den verschiedenen Berufen.

Besoldung gemäss Klasse 9—12 bzw. 8—10 der kantonalen Besoldungsverordnung (Fr. 12 900.— bis 21 630.— bzw. Fr. 12 909.— bis 19 290.—).

Stellenantritt auf den 1. Januar 1961 oder nach Vereinbarung.

Bewerbungen (handschriftlich) mit genauen Personalien, Lebenslauf und Zeugnissen sind bis 20. November 1960 erbeten an den Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes, Zürich 1.

Unterseminarien

Vereinheitlichung der Aufnahmeprüfungen

Der Erziehungsrat hat am 11. Dezember 1959 auf Antrag einer Expertenkommission beschlossen, versuchsweise während sechs Jahren folgenden Prüfungsmodus zur Anwendung zu bringen:

1. Kandidaten aus staatlichen zürcherischen Sekundarschulen können prüfungsfrei ins Seminar aufgenommen werden, wenn sie ein gutes Schulzeugnis aufweisen und von ihrem Sekundarlehrer eindeutig zur prüfungsfreien Aufnahme empfohlen werden. Die Entscheidung liegt bei der Seminardirektion.
2. Alle übrigen Kandidaten werden in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik schriftlich geprüft. Schüler mit einem Notendurchschnitt von 4,5 und mehr werden aufgenommen, Schüler mit einem Durchschnitt von 3 und weniger werden abgewiesen. Die übrigen Schüler haben sich in den obengenannten Fächern und in einem Realfach (Geographie oder Geschichte oder Naturkunde nach Wahl des Schülers) einer mündlichen Prüfung und ferner einer Prüfung in einem Kunstfach (Singen oder Turnen oder Zeichnen nach Wahl des Schülers) zu unterziehen.
Die Prüfung ist bei einer Gesamtdurchschnittsnote 4 aus mündlicher und schriftlicher Prüfung bestanden.
3. Bei der Beurteilung von Grenz- und Sonderfällen sind die Angaben der früheren Lehrer des Schülers zu berücksichtigen.

Um den Schüler besser als bisher beurteilen zu können, soll ein Fragebogen Verwendung finden, der neben den Zeugnisnoten ergänzende Aufschlüsse über die Eignung zum Mittelschüler geben wird. Auf Grund dieses Fragebogens sollte es möglich sein, den Vorschlag auf prüfungsfreie Aufnahme zuverlässig beurteilen zu können. Auch der Entscheid in Grenz- und Sonderfällen dürfte damit leichter fallen. Mit dem prüfungsfreien Uebertritt hofft man überdies, viel Prüfungslauf zu vermeiden und den Prüfungsaufwand zu verrin-

gern. Ein besonderes Entgegenkommen stellt der prüfungsfreie Uebertritt für jene eindeutig geeigneten Bewerber dar, die unter ausgesprochener Prüfungsangst leiden. Gegen den Entscheid der Seminardirektion steht der ordentliche Rekursweg offen.

Die vorgeschlagene Erweiterung der Prüfung um je ein Real- und ein Kunstfach bedeutet, wie die Ergebnisse der letztjährigen Prüfungen gezeigt haben, keine Erschwerung, sondern vielmehr eine Erleichterung für die Prüflinge.

Zürich, den 20. Oktober 1960

Die Erziehungsdirektion

Eidgenössische Volks- und Wohnungszählung 1960

Am 1. Dezember 1960 findet wieder eine eidgenössische Volks- und Wohnungszählung statt. Diese Erhebung soll die für Staat und Wirtschaft dringend erforderlichen neuen zahlenmässigen Unterlagen über die Bevölkerung und ihre Wohnverhältnisse liefern. Sie verdient es deshalb, auch von den Schulen unterstützt zu werden.

Nach einem Schreiben des Eidgenössischen Statistischen Amtes wurde in früheren Jahren das Verständnis der Bevölkerung für die Volks- und Wohnungszählung dadurch stark gefördert, dass die Lehrer der oberen Klassen der Primarschulen und der Sekundarschulen ihre Schüler über die richtige Beantwortung der gestellten Fragen unterrichteten und probeweise Fragebogen ausfüllen liessen. Das Eidgenössische Statistische Amt möchte deshalb diese Aktion auch diesmal durchführen. Die Erziehungsdirektion lädt die Lehrer ein, dem Wunsche des Eidgenössischen Statistischen Amtes zu entsprechen. Das Uebungsmaterial — drei Fragebogen pro Schüler und eine Anleitung für jeden beteiligten Lehrer — wird den örtlichen Schulbehörden vom Eidgenössischen Statistischen Amt zugestellt.

Zürich, den 17. Oktober 1960

Die Erziehungsdirektion

«Tell»-Vorstellungen 1960

In der Spielsaison 1960/61 des Zürcher Schauspielhauses werden wiederum für die Schüler des letzten schulpflichtigen Jahrganges der Volksschule und des Gymnasiums unentgeltliche Aufführungen von Schillers «Wilhelm Tell» durchgeführt. Die Aufführungen, die jeweils um 14.10 Uhr beginnen, finden voraussichtlich an folgenden Nachmittagen statt:

Mittwoch		Samstag
11. Januar	7. Januar	11. Februar
18. Januar	14. Januar	18. Februar
25. Januar	21. Januar	4. März
15. Februar	28. Januar	11. März
8. März		

Teilnahmeberechtigt sind in erster Linie die Schüler, die im letzten Jahre der gesetzlichen Schulpflicht stehen, also die Schüler der 2. Sekundar- und 8. Primarklasse, der Abschlussklassen und der 2. Klasse des Gymnasiums. Zugelassen sind auch die Schüler zürcherischer öffentlicher und privater Anstalten des entsprechenden Alters. Ungeteilte Abteilungen, die den «Tell» dieses Jahr mit zwei oder drei Klassen gemeinsam behandeln, sind ebenfalls zugelassen. Dabei hat es die Meinung, dass jeder Schüler nur einmal in den Genuss der unentgeltlichen «Tell»-Vorstellung gelangen soll.

Die Anmeldung ist schulweise (nicht klassenweise) auf dem den Schulpflegen im Laufe des Monats November 1960 zugehenden roten Bestellformular bis spätestens 15. Dezember 1960 der Erziehungsdirektion einzureichen. Das Bestellformular wird die genauen Spieldaten enthalten.

Zürich, den 20. Oktober 1960

Die Erziehungsdirektion

Arbeitslehrerinnen-Seminar

Anmeldung, Aufnahmebedingungen und -prüfung

Im Frühjahr 1961 beginnt in Zürich ein vierfach geführter zweijähriger Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen.

Die schriftliche Anmeldung mit genauer Angabe des Bildungsganges hat bis spätestens 4. Januar 1961 an die Kanzlei des Kantonalen Arbeitslehrerinnen-Seminars, Kreuzstrasse 72, Zürich 8, zu erfolgen. Anmeldeformulare sind dasselbst zu beziehen.

Der Anmeldung sind beizulegen :

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des Bildungsganges.
2. Ein Altersausweis. Bewerberinnen, die bis zum 1. Mai 1961 das 18. Altersjahr noch nicht erreicht oder das 26. Altersjahr bereits überschritten haben, werden in der Regel zu den Aufnahmeprüfungen nicht zugelassen.
3. Ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über eine Vorbildung, die dem Lehrziele einer zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen entspricht.
4. Ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, wie sie an einer Frauenarbeits- oder Fachschule, in einer Berufslehre als Damen- oder Wäscheschneiderin in Kursen erworben wird.
5. Ein ärztlicher Ausweis über den Gesundheitszustand (Formulare sind durch die Kanzlei des Arbeitslehrerinnen-Seminars zu beziehen).

Die Aufnahme in das Seminar wird vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht.

Sprechstunden der Schulleiterin nach telefonischer Vereinbarung im Arbeitslehrerinnen-Seminar, Kreuzstrasse 72, Zürich 8, III. Stock, Büro Nr. 32, Telefon (051) 34 10 50.

Zürich, den 7. Oktober 1960

Die Erziehungsdirektion

Kantonale Arbeitslehrerinnen-Ausbildung

Sonderklasse in Zürich und Winterthur

Beginn: 24. April 1961. Aufnahmeprüfungen anfangs Februar. Anmeldung für die Sonderklasse in Zürich und in Winterthur bis 15. Januar.

Lehre als Wäscheschneiderin mit obligatorischer Lehrabschlussprüfung an der Frauenfachschule Zürich, bzw. Berufsschule Winterthur, weibliche Abteilung. Theoretischer Unterricht an der Töcherschule Zürich, Abteilung III, bzw. an der Mädchenschule Winterthur.

Dauer drei Jahre. Aufnahmebedingung drei Jahre Sekundarschule.

Auskunft und Prospekt durch das Sekretariat der Frauenfachschule, Kreuzstrasse 68, Zürich 8, Telefon (051) 24 77 66; Berufsschule Winterthur, weibliche Abteilung, Tössentalstrasse 20, Winterthur, Telefon (052) 2 62 53.

Zürich, den 7. Oktober 1960

Arbeitschulinspektorat
des Kantons Zürich

Interkantonale Arbeitsgemeinschaft für die Unterstufe

Einladung zur Jahresversammlung

Samstag, den 26. November 1960, in Winterthur

Programm:

- Ab 8.30 Besammlung im Wartsaal 2. Klasse zwecks Organisation der Schulbesuche.
9.00—10.00 Schulbesuche in Sonderklassen und Normalklassen im Zentrum der Stadt.

- 10.30 In der Aula des Technikums, Technikumsstrasse,
Vortrag von Herrn Emil Frei, Vorsteher des
Schulamtes Winterthur
«Volksschule und Elternbildung».
- 11.30 Im gleichen Vortragsraum
«Die Sonderschulen der Stadt Winterthur»
Einführung durch Herrn Dr. Robert Speich,
Sekretär des Schulamtes Winterthur.
- 12.30 Gemeinsames Mittagessen im Hotel «Volkshaus».
- 14.00 Gruppe A: Besuch der Gemäldegalerie Oskar
Reinhart, Stadthausstrasse (mit Führung)
Gruppe B: Besichtigung der Geschäftsräume der
Firma Franz Schubiger.
- 15.30 Wechsel der beiden Gruppen.

Zu zahlreichem Besuche sind Lehrkräfte und Mitglieder von Schulbehörden herzlich eingeladen. Tagungsbeitrag Fr. 2, bitte abgezählt bereithalten. — Anmeldung an den Unterzeichneten möglichst rasch, spätestens aber bis 21. November 1960, damit den Teilnehmern eventuell noch schriftlich organisatorische Mitteilungen gemacht werden können.

Anmeldungen sind zu richten an den Vorsitzenden, Rudolf Schoch, Scheuchzerstrasse 95, Zürich 6.

Kantonale Konferenz der Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule des Kantons Zürich

Die 5. kantonale Konferenzversammlung der Fortbildungsschule findet Freitag, den 25. November 1960, 9.15 Uhr, im Singsaal der Kantonsschule Zürcher Oberland, Wetzikon, statt.

Hauptgeschäfte :

Wahl des Konferenzvorstandes für die Amtsdauer 1960/1964.

«Führung junger Menschen», Vortrag von Herrn Oberstdivisionär Dr. Edgar Schumacher, Bern.

Für den Nachmittag sind verschiedene Veranstaltungen vorgesehen. Die Einladung zur diesjährigen Wahlkonferenz wird den Mitgliedern persönlich zugestellt.

Zürich, den 20. Oktober 1960

Der Konferenzvorstand

Kantonale Fortbildungsschulkonferenz

vom 25. November 1960

Stimmberechtigung. An der kantonalen Fortbildungsschulkonferenz sind stimmberechtigt:

- a) Lehrkräfte an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen (auf Amtsdauer gewählte Lehrerinnen, Verweserinnen, Lehrbeauftragte, Jahresvikarinnen), die mindestens drei Semesterstunden erteilen;
- b) Lehrkräfte an Lehrerbildungsanstalten für hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht, die mindestens drei Jahresstunden erteilen.

Nicht stimmberechtigt sind:

- a) Lehrkräfte an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die weniger als drei Jahresstunden erteilen;
- b) Lehrkräfte für hauswirtschaftlichen Unterricht an privaten Schulen und an der Volksschule;
- c) Lehrkräfte, die zur Zeit einer Versammlung im Vikariatsdienst stehen;
- d) pensionierte Lehrkräfte;
- e) die Mitglieder des Erziehungsrates und der kantonalen Aufsichtskommission für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule;
- f) die Inspektorinnen für den Unterricht an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.

Heilpädagogisches Seminar Zürich

Kantonsschulstrasse 1

Nachtrag zum Stundenplan Wintersemester 1960/61

Mittwoch, 15—17 *, S nach Weihnachten:

11. 1. 61		Neuzeitliche Schwerhörigen-
18. 1. 61	H. Petersen	hilfe
25. 1. 61		Bau und Funktion des Auges
1. 2. 61	Dr. Lang	und ärztliche Massnahmen bei
		Sehstörungen
8. 2. 61	E. Brennwald	Schulung und Erziehung seh-
		schwacher Kinder
15. 2. 61	Vorstr. Wüthrich	Blindenschulung und
		-erziehung
22. 2. 61	Frl. Stärkle	Das Blindenwesen in der
		Schweiz

Konservatorium und Musikhochschule Zürich

Seminar für Schulmusik

Anfang November 1960 beginnt ein zweisemestriger Ausbildungskurs unter Leitung von Direktor Willi Gohl. Der Kurs, welcher bei entsprechender musikalischer Vorbildung zum Abschluss mit dem staatlichen Diplom als Lehrer für Schulgesang und Schulmusik führen soll, wird doppelt geführt, und zwar jeweils Dienstagnachmittag im Konservatorium Zürich und Mittwochnachmittag im Konservatorium Winterthur. Auskunft erteilen die Konservatorien Zürich und Winterthur.

Zürich, den 1. Oktober 1960

Konservatorium und Musikhochschule
Florhofgasse 6, Zürich 1

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden

I. Volksschule

Preisaufgaben 1959/60. Auf die Ausschreibung der Preisaufgaben 1959/60 sind drei Arbeiten eingegangen, die je mit einem zweiten Preis ausgezeichnet werden konnten.

Fr. 300 Theo Marthaler, Sekundarlehrer, Zürich, für die Arbeit: «Gleiche Brüder, gleiche Kappen; gleiche Narren, gleiche Lappen»;

Fr. 300 Rudolf Wunderli, Sekundarlehrer, Zürich, für die Arbeit: «Keines Lehrers Leben ist ein gleichgültiges»;

Fr. 300 Eugen Zeller, Sekundarlehrer, Zürich, für die Arbeit: «Halt haben lehrt Halt geben».

Die Arbeiten werden während drei Monaten im Pestalozzianum, Beckenhofstrasse 33, Zürich 6, zur Einsicht aufgelegt.

Sekundarlehrer. Patentierungen. Als Sekundarlehrer mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung werden patentiert:

Rein, Arthur, geboren 1931, von Zürich und Herrliberg;

Weiss, Elias, geboren 1933, von Wallisellen.

Höhere Lehranstalten

Oberrealschule Zürich. Wahl von Georg Fausch, geboren 1933, von Seewis GR, als Hauptlehrer für Französisch und Italienisch, mit Amtsantritt auf 16. Oktober 1960.

Wahl von Walter Götz, geboren 1933, von Winterthur, als Hauptlehrer für Biologie, mit Amtsantritt auf 16. Oktober 1960.

Offene Lehrstellen

Primarschule Dietikon

Mit Stellenantritt auf Frühjahr 1961 werden an der Primarschule Dietikon folgende Lehrstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

- 6 Lehrstellen an der Unterstufe**
- 6 Lehrstellen an der Mittelstufe**
- 2 Lehrstellen an einer Spezialklasse**
(eine davon mit Sprachheildiplom)
- 1 Lehrstelle an eine Förderklasse (Mittelstufe)**

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360, zuzüglich eventuelle Kinderzulagen und Zulage an der Spezialklasse. Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Beamtenversicherungskasse ist obligatorisch.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis 25. November 1960 an die Schulpflege Dietikon, Sekretariat, zu senden.

Dietikon, den 10. Oktober 1960

Die Schulpflege

Primarschule Affoltern am Albis

An unserer Schule sind auf Beginn des Schuljahres 1961/62

2 Lehrstellen

an den Spezialabteilungen infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaber aus Gründen des Weiterstudiums definitiv zu besetzen, je eine an der Unter- und Oberstufe.

Heute bestehen zwei Hilfsklassen in Affoltern a. A. Es sind Bestrebungen im Gange, die Sonderschulung für den ganzen Bezirk Affoltern auszuweiten und in Affoltern a. A., nach dem Vorbild städtischer Verhältnisse, zu organisieren und zu zentralisieren.

Für die Gemeindebesoldung gelten die kantonalen Höchstansätze, gegenwärtig Fr. 2180 bis Fr. 4360, sowohl für männliche wie weibliche, verheiratete wie unverheiratete Lehrkräfte.

Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet, und die Besoldung wird versichert.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis Jahresende 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Alb. Baer, Uerkli, Affoltern a. A., einzureichen.

Affoltern a. A., den 7. Oktober 1960

Die Schulpflege

Primarschule Bonstetten

Auf das Schuljahr 1961/62 ist

1 Lehrstelle an der Unter-, eventuell Mittelstufe

neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4142 und ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei wir auswärtige Dienstjahre nach Angabe der Erziehungsdirektion in Anrechnung bringen.

Gegenwärtig überprüft die Gemeinde die Möglichkeiten zur Beschaffung günstiger Wohnungen.

Bewerber, die Freude hätten, in einem neuzeitlichen Schulhaus an schöner Lage zu unterrichten, sind gebeten, ihre Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen bis zum 30. November an Herrn Ernst Spillmann, Präsident der Primarschulpflege Bonstetten, in Bonstetten, einzusenden.

Bonstetten, den 3. Oktober 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Obfelden

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 werden folgende Lehrstellen an unserer Schule zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

2 Lehrstellen an der Unterstufe

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

Die bei der Beamtenversicherungskasse versicherte Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360 für verheiratete Lehrer, Fr. 2180 bis 3924 für ledige Lehrer und Lehrerinnen. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 10. Dezember 1960 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn R. Gut-Hess, Toussen, Obfelden, einzureichen.

Obfelden, den 19. Oktober 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Langnau am Albis

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Primarschule

2 Lehrstellen der Unterstufe

1 Lehrstelle der Oberstufe

zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Fritz Müller, Obstgartenweg 5, Langnau a. A., einzureichen.

Langnau a. A., den 18. Oktober 1960

Die Schulpflege

Sekundarschule Langnau am Albis

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist an unserer Sekundarschule

1 Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung

zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2400 bis Fr. 4580. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes sind umgehend erbeten an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Fritz Müller, Obstgartenweg 5, Langnau a. A.

Langnau a. A., den 18. Oktober 1960

Die Schulpflege

Primarschule Oberrieden

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind

3 Lehrstellen an der Elementarstufe

zu besetzen, wovon eine noch der Genehmigung durch die Oberbehörden bedarf.

Die jährliche Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360. Das Maximum wird wie üblich nach zehn Dienstjahren erreicht. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Bewerber, die Freude hätten, in unserer kleinen Zürichseegemeinde mitzuarbeiten, werden freundlich eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der Zeugnisse bis zum 15. Dezember 1960 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Prof. H. Heusser, Kreuzbühlweg 3, Oberrieden, einzureichen.

Oberrieden, den 12. Oktober 1960

Die Schulpflege

Primarschule Richterswil

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Primarschule folgende Lehrstellen definitiv zu besetzen:

Richterswil-Dorf	1 Lehrstelle an der Unterstufe
	1 Lehrstelle an der Mittelstufe
	1 Lehrstelle für Hilfsklasse (Oberstufe)
Samstagern	1 Lehrstelle für 3/4. Klasse

Die Gemeindezulage beträgt für Primarlehrer Fr. 2000 bis Fr. 4000, für Lehrerinnen Fr. 1700 bis Fr. 3700, zusätzlich 4 % Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Lehrtätigkeit ange-

rechnet wird. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherung angeschlossen.

Handschriftliche Anmeldungen mit Ausweisen über die bisherige Lehrfähigkeit, Patent, Wählbarkeitszeugnis und Stundenplan sind bis 21. November 1960 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Hans Frey, Säntisstrasse 18, Richterswil, zu richten.

Richterswil, den 20. Oktober 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Rüschtikon

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist

1 Lehrstelle an der Elementarstufe

definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360. Ferner werden Kinderzulagen von Fr. 240 pro Jahr für jedes Kind bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr ausgerichtet. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis zum 30. November 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Walter Müller, alte Landstrasse 33, Rüschtikon (ZH), zu richten.

Rüschtikon, den 11. Oktober 1960

Die Schulpflege

Sekundarschule Thalwil

An der Sekundarschule Thalwil ist auf Beginn des Schuljahres 1961/62 zufolge Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Amtsinhabers

1 Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung

neu zu besetzen. Die Besoldung entspricht dem kantonalen Maximum, d. h. die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2400 bis Fr. 4580 zuzüglich Kinderzulage. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse der Gemeinde ist obligatorisch.

Anmeldungen sind bis 25. November 1960 unter Beilage des Wählbarkeitszeugnisses, des Sekundarlehrerpatentes, des Primarlehrerpatentes und des Abgangszeugnisses des Unterseminars oder der Mittelschule sowie eines Stundenplanes an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Prof. Dr. med. vet. Hugo Stünzi, Alseneggweg, Thalwil, zu richten.

Thalwil, den 20. Oktober 1960

Die Schulpflege

Primarschule Wädenswil

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Primarschule definitiv zu besetzen:

- Dorf **2 Lehrstellen an der Mittelstufe**
- 1 Lehrstelle an der Unterstufe**
- 1 Lehrstelle an der Förderklasse-Unterstufe**
- Au **1 Lehrstelle an der Unterstufe (1./2. Klasse)**

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Staatliche Zulage von Fr. 1010 für die Führung der Förderklasse. Anrechnung der auswärtigen Dienstjahre. Der Beitritt zur Pensionskasse der Primarschule ist obligatorisch.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise, des Stundenplanes und eines Lebenslaufes bis 26. November 1960 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn K. Zollinger, Au-Wädenswil, zu richten.

Wädenswil, den 10. Oktober 1960

Die Primarschulpflege

Schule Männedorf

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Primarschule und Oberstufe folgende Lehrstellen definitiv zu besetzen:

- 1 Lehrstelle an der Oberstufe der Spezialklasse**
- 1 Lehrstelle an der Oberschule**
- 1 Lehrstelle an der Mittelstufe (4./5. Klasse)**

(die beiden letzteren vorbehaltlich der Genehmigung durch die Oberbehörden).

Die Oberstufe der Spezialklasse umfasst zirka 12 bis 15 Schüler im 13. bis 15. Altersjahr.

In der neu zu bildenden Oberschulabteilung befinden sich die Oberschüler des Zweckverbandes Stäfa—Männedorf—Uetikon—Oetwil a. See.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360. Für die Lehrstelle an der Spezialklasse wird die übliche Zulage ausgerichtet. Das Maximum der Besoldung wird, unter Anrechnung auswärtiger Lehrtätigkeit, nach zehn Dienstjahren erreicht. Gemeindepensionskasse.

Bewerber werden freundlich eingeladen, ihre Anmeldung mit den üblichen Ausweisen bis 15. Dezember 1960 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. von der Crone, Boldernstrasse, Männedorf, einzusenden.

Männedorf, den 20. Oktober 1960

Die Schulpflege

Primarschule Meilen

Auf Frühling 1961 suchen wir infolge Rücktrittes der bisherigen Lehrer für

- 3 Abteilungen der Unterstufe und**
- 2 Abteilungen der Mittelstufe**

(durchwegs Einklassensystem) neue Lehrkräfte. Besoldung: Die bei der Beamtenversicherungskasse versicherte Gemeindezulage beträgt nach zehn Dienstjahren

(unter Anrechnung auswärtigen Dienstes) Fr. 4000 (Lehrerinnen Fr. 200 weniger) plus 9 % Teuerungszulage.

Bewerber (-innen), die Lust haben, in einer aufgeschlossenen Seegemeinde bei angenehmen Arbeitsbedingungen tätig zu sein, sind gebeten, ihre Akten (handschriftlicher Lebenslauf, Zeugnisse, Stundenplan) bis 30. November 1960 dem Schulpräsidenten, Herrn Jakob Schneider, Feldmeilen, einzureichen.

Meilen, den 14. Oktober 1960

Die Schulpflege

Primarschule Bäretswil

An der Primarschule Bäretswil-Dorf sind

1 Lehrstelle an der Unterstufe (1./2. Klasse)

1 Lehrstelle an der Unter-/Mittelstufe (3./4. Klasse)

1 Lehrstelle an der Spezialklasse

neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für Lehrerinnen und ledige Lehrer Fr. 1635 bis Fr. 3270, für verheiratete Lehrer Fr. 1972 bis Fr. 3597. Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht. Für die Gemeindezulage besteht eine Versicherung.

Die gegenwärtig amtierenden Verweserinnen gelten als angemeldet und sind von der Schulpflege für eine Wahl vorgesehen.

Allfällige weitere Bewerber und Bewerberinnen sind eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis 30. November 1960 dem Präsidenten der Primarschulpflege Bäretswil, Herrn René Sunier, Bäretswil, einzureichen.

Bäretswil, den 15. Oktober 1960

Primarschulpflege Bäretswil

Primarschule Fischenthal

In unserer Gemeinde ist die

Lehrstelle an der Gesamtschule Strahlegg

definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage ist in Revision begriffen.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Theo Neidhart, Eschgasse, Steg, einzureichen.

Fischenthal, den 13. Oktober 1960

Die Schulpflege

Sekundarschule Wald

Zufolge Rücktritt unserer Arbeitslehrerin ist die

Lehrstelle der Arbeitsschule

sofort wieder zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 30 bis Fr. 75 pro Jahresstunde. dazu 9 % Teuerungszulage. Das Maximum wird nach

zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerberinnen werden eingeladen, ihre Anmeldungen bis Ende November 1960 unter Beilage der Zeugnisse, des Stundenplanes sowie des Lebenslaufes an die Präsidentin der Frauenkommission, Frau F. Müller-Schoch, Friedhofstrasse, Wald (ZH), einzusenden.

Wald, den 17. Oktober 1960

Die Sekundarschulpflege

Primarschule Wetzikon

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 werden folgende Lehrstellen — teilweise vorbehaltlich der Genehmigung durch die Oberbehörden — an unserer Schule zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

- 1 Lehrstelle an der (dritten) Spezialklasse**
- 2 Lehrstellen 1.—4. Klasse**
- 3 Lehrstellen an der Unterstufe**
- 3 Lehrstellen an der Mittelstufe**

Die bei der Beamtenversicherungskasse versicherte Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360 für verheiratete Lehrer, Fr. 2180 bis Fr. 3815 für ledige Lehrer und Lehrerinnen. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die kantonale Zulage der Spezialklassenlehrer beträgt Fr. 1010.

Die Pflege ist bei der Lösung der Wohnfrage gerne behilflich. Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen bis spätestens 10. November 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn S. Müller, Sommerau, Kempten (ZH), zu richten. Dieser steht Interessenten für weitere Auskunft zur Verfügung. Telefon (051) 97 83 91.

Wetzikon, den 8. Oktober 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Dübendorf

An der Primarschule Dübendorf sind auf Frühjahr 1961

mehrere Lehrstellen an der Elementar- und Realstufe

definitiv zu besetzen. Die Ansätze der Salärzulagen der Gemeinde entsprechen den kantonalen Höchstlimiten. Die Besoldungsmaxima werden nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei die auswärtigen Dienstleistungen entsprechend den Richtlinien der Erziehungsdirektion angerechnet werden. Der Beitritt zur Pensionskasse der Gemeinde Dübendorf ist obligatorisch.

Unsere aufstrebende Gemeinde unterhält enge kulturelle Beziehungen mit der Stadt Zürich, die begünstigt werden durch die laufend ausgebauten Verkehrsverbindungen durch Bahn und Autobus.

Anmeldungen sind, unter Beilage der üblichen Ausweise, zu richten an den Präsidenten der Primarschulpflege Dübendorf: Herrn Dr. ing. A. Keller, Hermikonstrasse 25, Dübendorf.

Dübendorf, den 18. Oktober 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Egg

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist an unserer Primarschule die

Lehrstelle an der Förderklasse

neu zu besetzen. Die Besoldung inkl. Gemeindezulage beträgt Fr. 12 620 bis Fr. 17 004, zuzüglich Fr. 1010 Sonderzulage, wobei das Maximum nach zehn Dienstjahren erreicht wird. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Gutausgebaute Pensionsversicherung. Komfortable Fünzimmerwohnung in neuem Lehrerwohnhaus vorhanden.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen sowie handgeschriebenem Lebenslauf und Stundenplan dem Präsidenten, Herrn H. Wieler, Egg, einzureichen.

Egg, den 15. Oktober 1960

Die Schulpflege

Sekundarschule Uster

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist an unserer Sekundarschule

1 Lehrstelle

definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2400 bis Fr. 4580. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert.

Der gegenwärtig amtierende Verweser gilt als angemeldet. Weitere Bewerber sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung mögen ihre Anmeldungen mit den üblichen Beilagen bis zum 30. November an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Dr. A. Bräm, Hegetsberg, Uster, richten.

Uster, den 15. Oktober 1960

Die Sekundarschulpflege

Arbeitsschule Uster

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist an der Primarschule Uster (Schulort: Nänikon)

1 Lehrstelle der Arbeitsschule

definitiv zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 66 bis Fr. 130 pro Jahresstunde. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre voll angerechnet werden.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis zum 30. November 1960 der Präsidentin der Arbeitsschulkommission, Frau M. Zweifel-Hecker, Bankstrasse 19, Uster, einzureichen.

Uster, den 15. Oktober 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Russikon

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist an unserer Schule in Gündisau-Russikon

1 Lehrstelle für die Klassen 1—6

neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für ledige Lehrer Fr. 1600 bis Fr. 2600, für verheiratete Lehrer fr. 2000 bis Fr. 3000. Eine Erhöhung dieser Ansätze ist in Revision begriffen. Die Gemeindezulage kann versichert werden. Eine geräumige Fünfstückerwohnung kann im Schulhaus zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis 30. November 1960 an den Präsidenten der Primarschulpflege Russikon, Herrn Hans Furrer-Gerhard, Wilhof-Russikon, zu richten.

Russikon, den 18. Oktober 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Dättlikon

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist die

Lehrstelle der 4.—8. Klasse

neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für Verheiratete Fr. 2150 bis Fr. 4150 (für Ledige Fr. 400 weniger). Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherung angeschlossen.

Ein einfaches Lehrerhaus steht zur Verfügung. Anmeldungen, versehen mit den üblichen Ausweisen und Stundenplan, sind erbeten an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Ernst Kollbrunner, Dättlikon, bis 20. Dezember 1960.

Dättlikon, den 17. Oktober 1960

Die Schulpflege

Sekundarschule Neftenbach

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist neu zu besetzen

1 Lehrstelle der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2000 bis Fr. 3700 für ledige und Fr. 2200 bis Fr. 4000 für verheiratete Lehrkräfte, zuzüglich Teuerungszulage gemäss der kantonalen Regelung. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; alle geleisteten Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert.

Bewerberinnen und Bewerber, auch solche, die das Wahlfähigkeitszeugnis erst im Frühling 1961 erlangen, werden gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise, eines Lebenslaufes und des gegenwärtigen Stundenplanes bis 19. November 1960 dem Präsidenten der Gemeindeschulpflege Neftenbach, Herrn Th. Peter, Riet bei Neftenbach (Post Aesch), einzureichen, der auch gerne bereit ist, Interessenten jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Neftenbach, den 18. Oktober 1960

Die Gemeindeschulpflege

Primarschule Seuzach

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist an unserer Schule — vorbehaltlich der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion — die Stelle an der neu zu schaffenden

Spezialklasse

definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für männliche Lehrkräfte Fr. 2180 bis Fr. 4360, für Lehrerinnen Fr. 2180 bis 3924. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Dazu kommt noch die kantonale Zulage an die Lehrkraft der Spezialklasse im Betrage von Fr. 1010 pro Jahr. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Anmeldungen sind — unter Beilage der üblichen Ausweise — an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Alfred Jucker, Winterthurerstrasse, Seuzach, einzureichen.

Seuzach, den 20. Oktober 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Flurlingen

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist zufolge Pensionierung des bisherigen Inhabers an der Primarschule Flurlingen (15 Minuten unterhalb Schaffhausen am linken Rheinufer) die

Lehrstelle an der Unterstufe (1. und 2. Klasse)

neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert und beträgt Fr. 2180 bis Fr. 3924. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Eine moderne Vierzimmerwohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerberinnen oder Bewerber werden gebeten, ihre Offerten samt Unterlagen bis 31. Dezember 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn P. Meier, Flurlingen, zu richten.

Flurlingen, den 14. Oktober 1960

Die Primarschulpflege

Sekundarschule Uhwiesen

Zufolge Pensionierung des derzeitigen Amtsinhabers ist auf Beginn des Schuljahres 1961/62 die

Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung

neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2400 bis Fr. 3800 plus vier Prozent Teuerungszulage; sie ist in der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden können.

Bewerber, die Freude hätten, in unserer Weinlandgemeinde zu arbeiten — auf Schulbeginn 1962 steht ein neues Schulhaus bezugsbereit —, werden gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Rud. Hefti, Flurlingen, einzureichen.

Flurlingen und Uhwiesen, den 1. Oktober 1960 Die Sekundarschulpflege

Sekundarschulkreis Marthalen

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1961/62 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung

definitiv zu besetzen. Die freiwillige (versicherte) Gemeindezulage beträgt Fr. 2200 bis Fr. 3800. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen sind zu richten an Präsident O. Breuning, Marthalen.

Marthalen, den 19. Oktober 1960 Die Sekundarschulpflege

Primarschule Trüllikon

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist

1 Lehrstelle an der Elementarstufe

zufolge Erreichung der Altersgrenze der bisherigen Amtsinhaberin definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1500 bis Fr. 3500 plus 9 % Teuerungszulage, dazu noch Fr. 300 Familienzulage an verheiratete Lehrer. Der neuen Lehrkraft steht eine schöne Fünzimmerwohnung zur Verfügung.

Wir bitten Bewerber (-innen), ihre Anmeldung mit den üblichen Unterlagen bis 1. Dezember 1960 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Walter Wieland-Müller, Trüllikon, zu senden.

Trüllikon, den 12. Oktober 1960 Die Schulpflege

Primarschule Bassersdorf

An der Primarschule Bassersdorf sind

Lehrstellen an der Mittelstufe und Förderklasse

zu besetzen.

Die jährliche Gemeindezulage beträgt für verheiratete männliche Lehrkräfte Fr. 2180.— bis Fr. 4360.—, bzw. Fr. 2180.— bis Fr. 3815.— für ledige Lehrkräfte und verheiratete Lehrerinnen. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherung angeschlossen.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Robert Bachmann, Architekt, Bassersdorf, einzureichen.

Bassersdorf, den 10. Oktober 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Bülach

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Primarschule definitiv zu besetzen (zum Teil unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Oberbehörde):

- 8 Lehrstellen an der Unterstufe**
- 5 Lehrstellen an der Mittelstufe**
- 1 Lehrstelle an der Oberstufe**
- 1 Lehrstelle an der Spezialklasse**

Die Gemeindezulage entspricht dem gesetzlichen Maximum und ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Sie wird nach zehn Dienstjahren voll erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Für die Spezialklasse wird die ordentliche Zulage für Sonderklassen ausgerichtet.

Wir bitten, die Bewerbungen zusammen mit den üblichen Ausweisen, dem Lebenslauf und dem Stundenplan bis zum 1. Dezember 1960 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn W. Roduner, Allmendstrasse 13, Bülach (ZH), zuzustellen.

Bülach, den 17. Oktober 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Embrach

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Schule folgende Stellen zu besetzen:

2 Lehrstellen an der Mittelstufe (Einklassensystem)

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 1962 bis Fr. 4142, für Lehrerinnen und ledige Lehrer Fr. 1526 bis Fr. 3706. Das

Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Fritz Ganz-Beutler, Embrach, zu richten.

Embrach, den 1. Oktober 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Kloten

Auf Frühling 1961 sind an unserer Primarschule infolge Rücktrittes von Lehrkräften und Errichtung von neuen Abteilungen folgende Lehrstellen — teilweise vorbehaltlich der Zustimmung des Erziehungsrates — zu besetzen:

7 Lehrstellen an der Unterstufe der Primarschule

7 Lehrstellen an der Mittelstufe der Primarschule

1 Lehrstelle an der zweiten Spezialklasse

Die bei der Beamtenversicherungskasse versicherte Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 2180 bis Fr. 4360, für Lehrerinnen und ledige Lehrer Fr. 2180 bis Fr. 3800. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Massgebend ist die von der kantonalen Behörde festgesetzte Dienstjahreszahl.

Bewerberinnen und Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise bis 30. November 1960 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Nationalrat Walter Siegmann, Buchwiesenweg 9, Kloten, einzureichen.

Kloten, den 6. Oktober 1960

Die Schulpflege

Arbeitsschule Kloten

Auf Frühling 1961 ist an unserer Arbeitsschule

1 Lehrstelle

definitiv zu besetzen. Die bei der Beamtenversicherungskasse versicherte Gemeindezulage beträgt Fr. 66 bis Fr. 130 pro wöchentliche Jahresstunde.

Bewerberinnen sind gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und dem Stundenplan der Präsidentin der Frauenkommission, Frau E. Meili, Höhenweg 5, Kloten, einzureichen.

Kloten, den 6. Oktober 1960

Die Schulpflege

Primarschule Opfikon-Glattbrugg

An der Primarschule Opfikon-Glattbrugg sind

2 Lehrstellen an der Unterstufe
2 Lehrstellen an der Mittelstufe

— teilweise vorbehältlich der Genehmigung durch den Erziehungsrat — definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage, welche bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versichert ist, beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 2180 bis Fr. 4360, für ledige Lehrer sowie für Lehrerinnen Fr. 1635 bis Fr. 3815. Das Maximum wird in zehn Jahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Die Schulpflege bemüht sich, eine passende Wohnung zu finden.

Der schriftlichen Bewerbung um eine Lehrstelle bitten wir die üblichen Ausweise und eine Abschrift des Stundenplanes beizulegen.

Anmeldungen sind bis 30. November 1960 erbeten an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Th. Ulrich, Glärnischstrasse 9, Opfikon, Tel. 83 62 58.

Opfikon, den 20. Oktober 1960

Die Schulpflege

Sekundar- und Oberstufenschule Dielsdorf

Zu Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Oberstufenschule, die ab 1. Januar 1961 gemäss revidiertem Volksschulgesetz in Kraft gesetzt wird, definitiv zu besetzen:

1 Lehrstelle an der Realschule
1 Lehrstelle an der Oberschule

Werkräume für Hobel- und Metallunterricht sind im 1959 neuerbauten Kreisgemeinde-Schulhaus eingerichtet.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt im Maximum Fr. 4580 für verheiratete Lehrer und Fr. 4080 für ledige Lehrer und Lehrerinnen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Vorbehältlich einer kantonalen Regelung sind für die Realschulen spezielle Zulagen vorgesehen.

Bewerber, auch solche, die das Wahlfähigkeitszeugnis erst im Frühjahr 1961 erhalten oder noch die vorgeschriebenen Kurse besuchen, sind gebeten, ihre Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Dielsdorf, Herrn Karl Schwarz, einzureichen.

Dielsdorf, den 20. Oktober 1960

Die Sekundarschulpflege

Primarschule Niederglatt

In unserer Gemeinde ist

1 Lehrstelle an der Mittel-/Realstufe

definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage richtet sich nach den Höchstansätzen der kantonalen Verordnung und ist bei der Beamtenversicherungskasse versichert.

Anmeldungen sind baldmöglichst an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. med. C. Venzin, Niederglatt, zu richten. Der amtierende Verweser gilt als angemeldet.

Niederglatt, den 10. Oktober 1960

Die Schulpflege

Oberstufe Rümlang

Im Zusammenhang mit der Einführung der Oberstufenreorganisation im Sekundarschulkreis Rümlang/Oberglatt sind auf Beginn des Schuljahres 1961/62, unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung durch die vorgesetzten Amtsstellen,

3 Lehrstellen an der Oberstufe

neu zu besetzen. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Besoldungspraxis an der Sekundarschule wird die Pflege der Gemeinde beantragen, die maximal zulässige Gemeindezulage auszurichten. Die Zulage ist bei der Beamtenversicherungskasse versichert, auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Ein gutes Arbeitsklima und neue, helle Schulräume machen die Arbeit an unserer Schule angenehm.

Bewerber, die die vorgeschriebene Ausbildung als Lehrer der Real- oder Oberschule abgeschlossen haben oder zurzeit die entsprechenden Kurse besuchen, werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 15. November 1960 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Rud. Steinemann, Looren, Rümlang, zu richten.

Rümlang, den 18. Oktober 1960

Die Sekundarschulpflege

Sekundarschule Rümlang-Oberglatt

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist an unserer Sekundarschule die

3. Lehrstelle

neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt das gesetzliche Maximum und ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen. Sie wird nach zehn Dienstjahren voll erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden.

Bewerber beider Richtungen werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplans bis zum 15. November 1960 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Rud. Steinemann, Looren, Rümlang, zu richten.

Rümlang, den 18. Oktober 1960

Die Sekundarschulpflege

Kantonales Gymnasium Winterthur

Anmeldung neuer Schüler und Schülerinnen für das am

24. April 1961 beginnende Schuljahr 1961/62

Die Primarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung und gegebenenfalls auf die Möglichkeit von Studienbeiträgen aufmerksam zu machen. Ueber die Voraussetzungen und das Ausmass von Studienbeiträgen gibt das Rektorat gern Auskunft.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schliesst an die sechste Klasse Primarschule an und besteht aus sieben Klassen. Die ersten sechs Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die erste Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1949. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach sechs Primarklassen erreicht haben muss.

Anmeldeformulare können auf der Rektoratskanzlei oder beim Hauswart bezogen werden. Mit dem Anmeldeformular wird auch das Programm der Kantonschule Winterthur abgegeben.

Anmeldung: Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich Samstag, den 10. Dezember 1960, 14.00 Uhr, persönlich im Zimmer 7 C in der Kantonschule anzumelden.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, die erforderlichen Ausweise bis 9. Dezember 1960 an das Rektorat.

Die Eltern werden ersucht, den **Anmeldetermin genau einzuhalten; nicht-begründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Aufnahmeprüfungen für die erste Klasse:

Schriftliche Prüfungen: Dienstag, den 31. Januar 1961, 8 Uhr, nach Stundenplan, der vom 27. Januar an am Schwarzen Brett angeschlagen ist.

Mündliche Prüfungen: Mittwoch, den 22. Februar 1961.

Wer schon an der schriftlichen Prüfung die Aufnahmebedingungen erfüllt hat, ist von der mündlichen dispensiert und wird darüber schriftlich benachrichtigt. Wer noch an der mündlichen Prüfung teilzunehmen hat, erhält den Prüfungsplan nach der schriftlichen Prüfung zugeschickt und bekommt nach

Abschluss der Prüfung die schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis. Ueber den Stand der Prüfung wird keine telephonische Auskunft erteilt.

Aufnahmeprüfung für die zweite bis sechste Klasse Gymnasium: Donnerstag bis Samstag, den 16. bis 18. März 1961 nach besonderem Stundenplan, der den Kandidaten kurz vor der Prüfung zugestellt wird. Vorkenntnisse: Für den Eintritt in die obern Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Stufe massgebend.

Für alle **schriftlichen Prüfungen** ist **liniertes und kariertes Papier**, Normalformat A 4, mitzubringen, für die Mathematikprüfung in die zweite bis sechste Klasse auch **Masstab, Zirkel und Equerre**.

Winterthur, im November 1960

Das Rektorat

Kantonale Oberreal- und Lehramtsschule Winterthur

Anmeldung neuer Schüler für das am 24. April 1961 beginnende

Schuljahr 1961/62

Die Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung und gegebenenfalls auf die Möglichkeit von Studienbeiträgen aufmerksam zu machen. Ueber die Voraussetzungen und das Ausmass von Studienbeiträgen gibt das Rektorat gern Auskunft.

Die **Oberrealschule** bereitet neben der allgemeinen Ausbildung insbesondere auf die höheren technischen Studien vor. Sie schliesst an die zweite Klasse Sekundarschule an und umfasst fünf Klassen. Die vier ersten dauern je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die erste Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1947. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach zwei Sekundarklassen erreicht haben muss.

Der Eintritt in die zweite Klasse Oberrealschule aus der dritten Sekundarklasse ist ebenfalls möglich; doch empfiehlt der Erziehungsrat den normalen Uebertritt von der zweiten Sekundarklasse in die erste Klasse Oberrealschule.

Die **Lehramtsschule** vermittelt die allgemeine Vorbildung für das kantonale Oberseminar und seinen Vorkurs.

Aufnahmebedingungen für die erste Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1947. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach zwei Sekundarklassen erreicht haben muss.

Anmeldeformulare sowie Formulare für das ärztliche Zeugnis der Lehramtskandidaten können unter Angabe der Abteilung auf der Rektoratskanzlei oder beim Hauswart bezogen werden. Mit dem Anmeldeformular wird auch das Programm der Kantonsschule Winterthur abgegeben.

Anmeldung: Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich Samstag, den 10. Dezember 1960, persönlich im Rektorat der kantonalen Oberreal- und Lehramtsschule anzumelden.

- | | |
|-------------------|------------|
| a) Oberrealschule | 14.00 Uhr, |
| b) Lehramtsschule | 14.30 Uhr. |

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen.
4. Nur für Lehramtskandidaten: **Aerztliches Zeugnis** zuhanden des Schularztes.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, die erforderlichen Ausweise bis 4. Dezember 1960 an das Rektorat.

Die Eltern werden ersucht, den **Anmeldetermin genau einzuhalten; nicht-begründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Aufnahmeprüfungen für die erste eventuell zweite Klasse Oberreal- und Lehramtsschule:

Schriftliche Prüfungen: Dienstag und Mittwoch, 31. Januar und 1. Februar 1961, 8 Uhr, nach Stundenplan, der vom 27. Januar an am Schwarzen Brett angeschlagen ist.

Mündliche Prüfungen: Mittwoch, den 22. Februar 1961.

Wer schon an der schriftlichen Prüfung die Aufnahmebedingungen erfüllt hat, ist von der mündlichen dispensiert und wird darüber schriftlich benachrichtigt. Wer noch an der mündlichen Prüfung teilzunehmen hat, erhält den Prüfungsplan nach der schriftlichen Prüfung zugeschickt und bekommt nach Abschluss der Prüfung die schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis. Ueber den Stand der Prüfung wird keine telephonische Auskunft erteilt.

Aufnahmeprüfung für die dritte und vierte Klasse Oberreal- und Lehramtsschule: Donnerstag bis Samstag, 16. bis 18. März 1961, nach besonderem Stundenplan, der den Kandidaten kurz vor der Prüfung zugestellt wird. Vorkenntnisse: Für den Eintritt in die obern Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend.

Für alle **schriftlichen Prüfungen** ist **liniertes und kariertes Papier**, Normalformat A 4, mitzubringen, für die Mathematikprüfung auch **Masstab, Zirkel und Equerre**.

Winterthur, im November 1960

Das Rektorat

Mädchenschule Winterthur

Anmeldung neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1961/62

Die Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schülerinnen auf diese Ausschreibung und gegebenenfalls auf die Möglichkeit von Studienbeiträgen aufmerksam zu machen. Ueber die Voraussetzungen und das Ausmass von Studienbeiträgen gibt das Rektorat gern Auskunft.

Die Mädchenschule Winterthur schliesst an die 3. Klasse Sekundarschule an und umfasst drei Jahreskurse mit Diplomabschluss.

Die Anmeldung neuer Schülerinnen für das am 24. April 1961 beginnende Schuljahr 1961/62 findet statt:

**Mittwoch, den 14. Dezember 1960, 14 Uhr,
in der Kantonsschule Winterthur (Rektoratskanzlei der Oberrealschule).**

Anmeldeformulare und Fächerverzeichnisse können auf der Rektoratskanzlei oder beim Hauswart bezogen werden. Mit dem Anmeldeformular werden auch die „Allgemeinen Bestimmungen“ der Mädchenschule Winterthur abgegeben.

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

1. Das vom Vater (Vormund) unterzeichnete **Anmeldeformular**.
2. Das **Verzeichnis** der zu besuchenden **Fächer**.
3. Der **Geburtsschein**.
4. Das **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule (3. Klasse Sekundarschule oder entsprechende andere Schule).

Auswärts wohnende Schülerinnen können ihre Anmeldungen mit den verlangten Ausweisen **bis spätestens Dienstag, den 6. Dezember 1960, schriftlich** an die Rektoratskanzlei der Mädchenschule Winterthur richten.

Die Eltern werden ersucht, den Anmeldetermin genau einzuhalten; nicht-begründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Winterthur, im November 1960

Das Rektorat

Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1961/62

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung und gegebenenfalls auf die Möglichkeit von Studienbeiträgen aufmerksam zu machen. Ueber die Voraussetzungen und das Ausmass von Studienbeiträgen gibt das Rektorat gern Auskunft.

Die Kantonsschule führt vier Abteilungen (Literar- und Real-)Gymnasium, Oberreal-, Lehramts- und Handelsschule.

Das **Gymnasium** hat neben der allgemeinen Ausbildung der geistigen und sittlichen Kräfte die Vorbereitung auf das Hochschulstudium (Universität und Eidgenössische Technische Hochschule) zum Ziel. Es schliesst an die 6. Klasse der Primarschule an und führt in 6^{1/2} Jahreskursen zur Eidgenössischen Maturität Typus A (mit Latein und Griechisch) beziehungsweise Typus B (mit Latein und einer zweiten Fremdsprache).

Bedingungen für die Aufnahme in die 1. Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1949. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach sechs Klassen Primarschule erreicht haben muss.

Die **Oberrealschule** bereitet neben der allgemeinen Ausbildung durch neu-sprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung insbesondere auf die Eidgenössische Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität vor. Sie schliesst an die 2. Klasse der Sekundarschule an und führt in 4^{1/2} Jahreskursen zur Eidgenössischen Maturität Typus C.

Bedingungen für die Aufnahme in die 1. Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1947. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach zwei Sekundarklassen erreicht haben muss. (Der Eintritt in die 1. Klasse der Oberrealschule soll in der Regel aus der 2. und nur in Ausnahmefällen erst aus der 3. Klasse der Sekundarschule erfolgen.)

Die **Lehramtsschule** ist ein Unterseminar zur Ausbildung von Volksschullehrern und vermittelt die allgemeine Vorbildung für das kantonale Oberseminar und seinen Vorkurs. Sie schliesst an die 2. Klasse der Sekundarschule an und führt in 4^{1/2} Jahreskursen zu einer kantonalen Maturität.

Bedingungen für die Aufnahme in die 1. Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1947. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach zwei Sekundarklassen erreicht haben muss. (Der Eintritt in die 1. Klasse der Lehr-

amtsschule soll in der Regel aus der 2. und nur in Ausnahmefällen erst aus der 3. Klasse der Sekundarschule erfolgen. Der Uebertritt von der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Abteilung ist nur möglich, soweit in den vom Erziehungsrat bewilligten Klassen Platz vorhanden ist.)

Die **Handelsschule** bereitet neben der allgemeinen Ausbildung durch neu-sprachliche und betriebswirtschaftliche Schulung auf die kaufmännische Praxis vor. Sie schliesst an die 3. Klasse der Sekundarschule an und führt in drei Jahreskursen zum Handelsdiplom.

Bedingungen für die Aufnahme in die 1. Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1946. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach drei Sekundarklassen erreicht haben muss.

Die schriftliche Anmeldung hat für alle Schüler durch die Eltern oder die Besorger bis zum 22. Dezember 1960 an das Rektorat zu erfolgen. Einzuzusenden sind:

1. Ein vom Vater (Besorger) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein **Originalzeugnis** der zuletzt besuchten Schule über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen.
4. **Drei** mit der Adresse des Vaters (Besorgers) versehene unfrankierte **Briefumschläge** (2 Normalformat für die Einladungen zu den Prüfungen und 1 Format C5 für die Rücksendung des Zeugnisses).
5. Nur für Lehramtskandidaten: Ein **ärztliches Zeugnis** zuhanden des Schularztes (verschlossen).

Anmeldeformulare und **Formulare für das ärztliche Zeugnis** der Lehramtskandidaten können vom Sekretariat bezogen werden. **Verspätet Angemeldete haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.**

Prüfungszeiten: Schriftlich am 25. Januar, mündlich am 9. und 10. Februar 1961. Die Stundenpläne werden per Post zugestellt. Wer schon an den schriftlichen Prüfungen die Aufnahmebedingungen erfüllt hat, ist von der mündlichen dispensiert und wird darüber benachrichtigt. Im übrigen wird zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung über den Prüfungsverlauf keine Auskunft erteilt.

Für die schriftliche Prüfung in Mathematik an der Oberreal- und der Lehramtsschule sind Masstab, Zirkel und Equerre mitzubringen.

Mündliche Auskunft erteilt das Rektorat am 10. und am 14. Dezember 1960, je von 14—16 Uhr.

Wetzikon, im Oktober 1960

Das Rektorat

Universität Zürich

Promotionen

Ehrenpromotion

Die Medizinische Fakultät verlieh ehrenhalber die Würde eines Doktors der Medizin

Fräulein **Dr. Maria Meyer**, von und in Zürich, „die in selbstloser Hingabe mannigfache Quellen gemeinschaftlicher Hilfe für den gebrechlichen Mitmenschen erschlossen hat“.

Zürich, den 15. Oktober 1960

Der Dekan: E. Uehlinger

Die Universität Zürich verlieh im Monat Oktober 1960 auf Grund der abgelegten Prüfungen und bei den Doktorpromotionen gestützt auf die nachfolgend verzeichnete Dissertation folgende Diplome:

1. Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät

a) Doktor beider Rechte:

Truffer, Henri, von Zürich und Randa (VS): „Der Einfluss des Standes im allgemeinen und zürcherischen Strafrecht von 1300—1798.“

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Schaeublin, Rolf, von Gelterkinden (BL) und Zürich: „Der schweizerische Schlachtvieh- und Fleischmarkt 1935—1955.“

Fridlin, Helga, von Zug: „Der Altersaufbau der verschiedenen Berufe in der Schweiz.“

Leuzinger, Hans W., von Horgen (ZH) und Mollis (GL): „Die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz und ihre statistische Erfassung (auf Grund des Abkommens von Washington vom 25. Mai 1946 und des Ablösungsabkommens vom 26. August 1952).“

Burkhard, Carl Eduard, von Zürich: „Arbeits- und Personenbewertung als Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Lohnpolitik.“

Zürich, den 15. Oktober 1960

Der Dekan: E. Frey

2. Medizinische Fakultät

a) Doktor der Medizin

Cathomas, Norbert, von Somvix (GR): „Die Häufigkeit der Alkoholpsychosen in der Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung der Jahre 1945—1956.“

Lotti, Egeo, von Sonvico (TI): „Ueber Objekt- und Geographiedeutungen im Rorschach'schen Formdeutversuch.“

Rüegg, Richard, von Turbenthal (ZH): „Strukturelle und katamnestiche Untersuchungen an den gemäss Artikel 14 und 15 StGB Verwahrten und Versorgten einer psychiatrischen Anstalt.“

Sutter, Max, von Pratteln (BL): „Narben-Plastiken (Erfahrungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt).“

Bernath, Hans, von Thayngen (SH): „Kindslagen bei Zwillingsgeburten und ihre Beziehung zum Geburtsverlauf.“

Zürcher, Paul, von Trub (BE): „Ursachen und Behandlung von Tibiapseudarthrosen (an Hand der Fälle der Chirurgischen Universitätsklinik Zürich 1948—1954 und der chirurgischen Abteilung des Bürgerspitals Solothurn 1954—1958).“

Frey, Hans-Manuel, von Olten und Küsnacht (ZH): „Riesenzell-Epulis der Kiefer.“

Neff, Karl, von Appenzell: „Beitrag zur Kenntnis der Lochbildungen im Ligamentum latum als Ursache eines Strangulationsileus.“

Engeler, Victor, von Wittenbach (SG): „Ein Beitrag zum Problem der intratrachealen Prüfung der pathogenen Eigenschaften von Quarz.“

b) Doktor der Zahnheilkunde

Kehrli, Alfred, von Neuenburg und Utzenstorf (BE): „Erfahrungen bei Zahnextraktionen an Hämophilen.“

Zürich, den 15. Oktober 1960

Der Dekan: E. Uehlinger

3. Veterinär-medizinische Fakultät

Schneider, Frédéric, von Seeberg (BE): „Die Segmentanatomie der Kaninchen- und Meerschweinchenlunge.“

Bertschinger, Hans-Ulrich, von Pfäffikon (ZH): „Untersuchungen über das Brucellen-Antigen für die Langsamagglutination.“

Zürich, den 15. Oktober 1960

Der Dekan: H. Stünzi

4. Philosophische Fakultät I

a) Doktor der Philosophie

Peer, Andri, von Sent (GR): „Beiträge zur Terminologie des Bauernhauses in Romanisch Bünden.“

Gisi, Paul, von Niedergösgen (SO): „Adalbert Stifter und die bildende Kraft der Bescheidung in der Pflege des Seienden.“

Müggler, Rosmarie, von Au-Fischingen (TG): „Die menschlichen Beziehungen im Werke von Georges Bernanos.“

Zürich, den 15. Oktober 1960

Der Dekan: M. Silberschmidt

5. Philosophische Fakultät II

a) Doktor der Philosophie

Fischer, Hans Rudolf, von Meisterschwanden (AG): „Zur Komplettierung topologischer Gruppen.“

Zürich, den 15. Oktober 1960

Der Dekan: M. Viscontini